Anlage 1 zur DS „Änderung der Richtlinie über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen, Internationale Kinder- und Jugendarbeit“

4. INTERNATIONALE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Die internationale Kinder- und Jugendarbeit kann ihren Beitrag leisten, junge Menschen auf die Welt von heute und morgen vorzubereiten und setzt oftmals als Vorreiterin im internationalen Bereich Ziele wie Verständigung, Versöhnung, Frieden etc. konkret um. Die internationale Kinder- und Jugendarbeit ist ein geeignetes Instrument, um diese Ziele mit Leben zu füllen und Partizipation und Demokratie zu ermöglichen.

Die internationale Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht Erfahrungen und interkulturelle Kenntnisse und eine generelle Sensibilisierung und Befähigung. Interkulturelle und transkulturelle Intelligenz entwickelt sich in der internationalen Kinder- und Jugendarbeit aus der Überprüfung der eigenen Einstellung und nicht in der Erwartungshaltung gegenüber anderen sozialen Lebenswirklichkeiten.

Dabei werden Hemmnisse zwischen Menschen verschiedener Kulturen abgebaut und Raum und Situationen für Begegnungen geschaffen, positive Lernerfahrungen gefördert und der Verständnishorizont jedes Teilnehmenden bestmöglich erweitert. Es ist in diesem Zusammenhang auch die Aufgabe der internationalen Kinder- und Jugendarbeit, vor allem das Unterstreichen der Gemeinsamkeiten, aber auch den konstruktiven Umgang mit den Unterschieden der Kulturen, Anschauungen und Werten zu begleiten.

So gesehen leistet die internationale Kinder- und Jugendarbeit die Qualifizierung von Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet der interkulturellen Kompetenz. Das so erworbene
Qualifikationspotential kommt der Stadtgesellschaft in Hannover direkt zugute:

- Junge Menschen, die an der internationalen Kinder- und Jugendarbeit mitwirken, sind gute Botschafter ihrer Stadt.

- Teilnehmende an der internationalen Kinder- und Jugendarbeit bringen ihre Erfahrungen auch als Berufstätige in ihren Arbeitsplatz und in andere Bereiche der Zivilgesellschaft mit ein.

4.1 Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung

4.1.1 Die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3.1 müssen erfüllt sein.

4.1.2 Förderungswürdig sind Maßnahmen mit einer MindestteilnehmerInnenzahl von 6 Personen und einer Programmdauer von mindestens 5 Tagen (ohne An- und Abreisetag). Die inländischen TeilnehmerInnen müssen in der Mehrheit ihren Wohnsitz in Hannover haben und zwischen 12 und 27 Jahre alt sein.

4.1.3 Die Veranstalter müssen zunächst Bundes- und Landesmittel beantragt haben (das bezieht sich auch auf Mittel aus dem Deutsch-Französischen Jugendwerk und anderen bilateralen Vereinbarungen). Ein entsprechender Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid bzw. ein entsprechender Nachweis über die Antragstellung ist vorzulegen. Auslandsfahrten, die durch Bundes- oder Landesmittel oder Zuschüsse von anderen Körperschaften wie z.B. dem DFJW, bezuschusst werden, können nur dann gefördert werden, wenn derartige Mittel nachweislich nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

4.1.4 Die Anträge sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu stellen. Sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können nach Absprache mit der Verwaltung zusätzliche Maßnahmen beantragt werden.

Den Antragsunterlagen sind beizufügen:
Vorläufiges Programm, voraussichtliche TeilnehmerInnenzahl, Finanzierungsplan, dem alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen (einschließlich der Eigen- und Drittmittel) und Ausgaben zu entnehmen sind.

4.1.5 **Bei der Planung und Vorbereitung aller internationaler Begegnungen ist zu beachten:**

4.2.1 Zwischen den in- und ausländischen Partnern sollte rechtzeitig ein vorläufiges Programm vereinbart und vorbereitet werden, das sowohl über Zielgruppen als auch über Mittel und Wege der Zusammenarbeit genauen Aufschluss gibt.

4.2.2 Die TeilnehmerInnen der Jugendgruppen und -verbände sollten insbesondere auf die politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse im Partnerland und in der Bundesrepublik Deutschland, u. a. durch entsprechende Vorbereitungstreffen, ausreichend vorbereitet sein.

4.2.3 Das Prinzip der Gegenseitigkeit sollte grundsätzlich verwirklicht werden, d. h., eine Begegnung im Ausland sollte eine Begegnung im Bundesgebiet nach sich ziehen und umgekehrt.

4.2.4 Die verantwortlichen GruppenleiterInnen sollten Erfahrungen in der Internationalen Jugendarbeit, möglichst die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse und die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zur Mitarbeit und zu eigener Initiative zu veranlassen.

4.2.5 Zuwendungen werden nicht für Veranstaltungen gewährt, die überwiegend wissenschaftlichen, fachlichen, weltanschaulichen, parteipolitischen oder sportlichen Zwecken dienen oder den Charakter von Besichtigungs- und Erholungsreisen haben.

4.3 Höhe der städtischen Zuwendung

4.3.1 Für Maßnahmen im Bundesgebiet, die einen eindeutigen Bezug zur Stadt Hannover aufweisen, werden Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten der inländischen und ausländischen TeilnehmerInnen gewährt, wenn eine angemessene Eigenbeteiligung der Jugendverbände und- gruppen, auch in Form von Teilnehmerbeiträgen, erbracht wird .
Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung pro Programmtag (zuzüglich An- und Abreisetag) je TeilnehmerIn gewährt.
Die Höhe der Zuwendung ist dem Anhang zu entnehmen.

4.3.2 Für Maßnahmen im Ausland werden Zuwendungen als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt. Die Zuwendung darf den in der Anlage festgelegten Prozentsatz der förderungsfähigen Fahrkosten nicht übersteigen. Förderungsfähig sind die Fahrkosten für die An- und Abreise und die Fahrkosten vor Ort im Ausland. Dabei sind zumutbare Verkehrsmittel der unteren Preisstufen unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreisermäßigungen zu nutzen. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Jugendverbände und –gruppen, auch in Form von Teilnehmerbeiträgen, ist zu erbringen.
Die Höhe der Zuwendung ist dem Anhang zu entnehmen.

4.3.3 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

4.3.4 Jugendgruppen und Jugendverbände erhalten für TeilnehmerInnen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung von bis zu einem Sechstel der GesamtteilnehmerInnenzahl. Bei Bruchteilen wird entsprechend auf- oder abgerundet.

4.3.5 Die inländischen TeilnehmerInnen sollten ihren Wohnsitz in Hannover haben; eine Förderung der Jugendgruppen und Jugendverbände erfolgt für TeilnehmerInnen mit Wohnsitz in der Region Hannover bis zu einem Achtel im Verhältnis zu der Anzahl der hannoverschen förderberechtigten TeilnehmerInnen. Bei Bruchteilen wird entsprechend auf- oder abgerundet.

4.4 Verwendungsnachweise

4.4.1 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Verwendungsnachweise, die nach dem 15.11. des lfd. Jahres eingehen, haben keinen Anspruch auf Bearbeitung im laufenden Haushaltsjahr.

4.4.2 Als Verwendungsnachweis bei Begegnungen im Inland müssen vorgelegt werden: Programm/Bericht mit methodischen und didaktischen Zielen der Begegnung, vollständige Teilnahmeliste, mit Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstagen der Teilnehmenden und einer Bestätigung der Teilnahme an der Begegnung durch Unterschrift des Teilnehmenden sowie eine Aufstellung aller mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Originalbelege.

4.4.3 Als Verwendungsnachweis bei Begegnungen im Ausland müssen vorgelegt werden: Programm /Bericht, vollständige Teilnahmeliste, mit Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstagen der Teilnehmenden und einer Bestätigung der Teilnahme an der Begegnung durch persönliche Unterschrift sowie eine Aufstellung aller mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Originalbelege der Fahrkosten.

9. WEITERE FÖRDERUNGEN

9.1 In besonderen Fällen können die Jugendverbände und Jugendgruppen Zuwendungen zur Jugendarbeit für Zwecke erhalten, die unter Ziffer 2 bis 8 nicht ausdrücklich genannt sind. Entsprechende Anträge sind im lfd. Haushaltsjahr (spätestens bis 31.05.) für das nachfolgende Jahr zu stellen.

9.2 Bei Projekten zur kulturellen Bildung, Projekten „Gegen Rechts“, Gewaltpräventionsprojekten und bei Projekten „Antirassismus und Integration“ als Teil der weiteren Förderungen nach Ziffer 9.1 wird auf die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach. Die unter Ziffer 9.1 genannte Antragsfrist gilt für diese Projekte nicht. Eine Förderung dieser Projekte erfordert nicht zwingend die Voraussetzungen der Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 dieser Richtlinie.

---

11. ANHANG zu den Richtlinien über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen

zu Ziffer 4.3 - Internationale Begegnungen

Die Zuwendungen betragen:

bei Begegnungen zwischen hannoverschen und ausländischen TeilnehmerInnen

- für **hannoversche** TeilnehmerInnen an Veranstaltungen im Ausland

  pro TeilnehmerIn **bis zu 50% der Fahrkosten**

- für **hannoversche und ausländische** TeilnehmerInnen an Veranstaltungen im Bundesgebiet

  pro Tag und TeilnehmerIn (An- und Abreisetag gelten jeweils als ein voller Tag)

  bis zu 5,00 Euro

Die Zuwendungen zu Ziffer 4.3 dürfen jedoch den Höchstbetrag pro TeilnehmerIn von 153,00 Euro nicht übersteigen.

Reichen die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die gestellten Anträge auf Förderung Internationaler Begegnungen nicht aus, wird der förderungsfähige Betrag um den prozentualen Anteil gekürzt, um den die förderungsfähigen Gesamtausgaben die zur Verfügung Haushaltsmittel übersteigen.